

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Einkaufsbedingungen (die „Allgemeinen Bedingungen“) gelten für jede Offerte, jedes Angebot, jede Auftragsbestätigung („Auftragsbestätigung“), Rechnung und/oder Vereinbarung für die Lieferung/Erbringung jeglicher Art von Waren oder (soweit zutreffend) Dienstleistungen oder Ergebnissen der Dienstleistungen (die „Waren“), die zwischen einem Lieferanten und FF2032 AG, mit der Firmennummer CHE – 241.819.783 (der „Käufer“) abgeschlossen werden. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Allgemeinen Bedingungen und anderen spezifischen Bedingungen, die zwischen den Parteien schriftlich vereinbart werden (die „Spezifischen Bedingungen“), haben die Spezifischen Bedingungen Vorrang.

1.2. Die Auftragsbestätigung, die Allgemeinen Bedingungen und die Spezifischen Bedingungen werden nachfolgend gemeinsam als die „Vereinbarung“ bezeichnet.

1.3. Der Lieferant verpflichtet sich, ausschließlich an diese Allgemeinen Bedingungen gebunden zu sein und verzichtet vollständig auf die Anwendung seiner eigenen allgemeinen (Verkaufs-/)Geschäftsbedingungen, auch wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt übermittelt werden; diese werden vom Käufer abgelehnt.

2. Preise, Rechnungsstellung und Zahlung

2.1. Die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifischen Bedingungen festgelegten Preise sind unveränderbar. Die Preise beinhalten alle Kosten, Aufwendungen und anfallenden Steuern. Preise können unabhängig vom Grund nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers erhöht werden.

2.2. Rechnungen sind in der vom Käufer angegebenen Währung an den Sitz des Käufers zu senden. Die Rechnung muss die vom Käufer geforderten Angaben (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Beschreibung der Waren, Menge, Preis, Auftragsnummer usw.) und andere gemäß geltendem Recht vorgeschriebene Informationen enthalten.

2.3. Soweit gesetzlich zulässig, sind Rechnungen, sofern nicht anderweitig zwischen den Parteien vereinbart, nach Ermessen des Käufers innerhalb von 60 Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung bzw. innerhalb von 15 Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Im letzteren Fall fällt für die Zahlung ein Preisnachlass von 2 % an.

2.4. Wenn die gelieferten Waren von der Beschreibung in der Vereinbarung abweichen, ist der Käufer berechtigt, die Zahlung der ausstehenden Rechnungen, die sich auf diese Waren beziehen, auszusetzen.

2.5. Unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel, die ihm evtl. zustehen, behält der Käufer sich jederzeit das Recht vor, alle ihm vom Lieferanten geschuldeten Beträge mit Beträgen zu verrechnen, die er dem Lieferanten schuldet.

3. Offerten, Bestellungen und Lieferung

3.1. Wenn der Lieferant den Auftrag schriftlich annimmt oder mit der Arbeit in Übereinstimmung mit dem Auftrag beginnt, wird eine Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Lieferanten geschlossen. Die Auftragsbestätigung des Lieferanten darf keine Änderungen am Auftrag des Käufers enthalten. Der Käufer darf einen Auftrag jederzeit widerrufen, bevor der Lieferant ihn schriftlich darüber informiert, dass der Auftrag angenommen wurde.

3.2. Der Lieferant hat die Waren während der üblichen Geschäftszeiten an die in der Vereinbarung angegebene Adresse zu liefern.

3.3. Die Lieferbedingungen sind in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifischen Bedingungen festgelegt. Jeder Verweis auf solche Bedingungen ist in Übereinstimmung mit den neuesten INCOTERMS auszulegen.

3.4. Wenn in der Auftragsbestätigung oder den Spezifischen Bedingungen keine Lieferbedingungen festgelegt sind, erfolgt die Lieferung DDP (Delivered Duty Paid) in Übereinstimmung mit den neuesten INCOTERMS.

3.5. Die Lieferfristen sind wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung. Ist der Lieferant nicht in der Lage, die Waren innerhalb der vereinbarten Lieferfristen zu liefern, hat er den Käufer unverzüglich schriftlich darüber zu informieren und die Ursache der Verzögerung sowie ihre voraussichtliche Dauer und auch alle anderen Faktoren anzugeben, die die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen behindern oder beeinträchtigen könnten. Der Lieferant hat alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um das Ausmaß der Verzögerung sowie jeder anderweitigen Verletzung seiner Verpflichtungen zu mindern. Wenn der Lieferant die Waren nicht rechtzeitig liefert, berechtigt dies den Käufer, die Vereinbarung gemäß Klausel 13 dieser Allgemeinen Bedingungen zu kündigen und/oder vom Lieferanten alle Kosten oder Verluste zurückzufordern, die aufgrund der verspäteten Lieferung entstehen. Die Ausübung dieses Rechts erfolgt unbeschadet anderer Rechtsmittel, die dem Käufer evtl. zustehen könnten.

4. Gefahren- und Eigentumsübergang

4.1. Sofern in der Auftragsbestätigung oder Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, geht das Eigentum an den Waren mit der Lieferung der Waren auf den Käufer über und geht das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der Waren in Übereinstimmung mit den vereinbarten INCOTERMS auf den Käufer über.

5. Abnahme

5.1. Der bloße Erhalt der Lieferung der Waren durch den Käufer oder die Zahlung einer Rechnung für die Waren durch den Käufer impliziert nicht die Abnahme der Waren.

5.2. Der Käufer meldet sichtbare Mängel so bald wie möglich nach der Prüfung oder Verwendung der Waren (in der Herstellung oder anderweitig). Der Lieferant wird darauf hingewiesen, dass keine systematische Prüfung bei Lieferung erfolgt und es daher möglich ist, dass bestimmte Mängel erst während der Herstellung oder nach dem Verkauf der Fertigware auftreten, wobei dies den Lieferanten nicht von seiner Haftung entbindet. Versteckte Mängel sind dem Lieferanten so bald wie möglich nach Entdeckung zu melden.

5.3. Der Lieferant haftet für etwaige sichtbare oder versteckte Mängel. Wenn die gelieferten Waren nicht mit der Auftragsbestätigung oder Vereinbarung übereinstimmen, ist der Käufer nach eigenem Ermessen berechtigt, die Waren abzulehnen und vom Lieferanten den Austausch der Waren auf eigene Kosten oder eine Rückerstattung der vom Käufer für die abgelehnten Waren gezahlten Beträge zu verlangen. Die Ausübung dieses Rechts erfolgt unbeschadet anderer vertraglicher oder gesetzlich vorgeschriebener Rechtsmittel oder Freistellungen, die dem Käufer evtl. zustehen könnten.

5.4. Wenn der Lieferant abgelehnte Waren nicht gemäß Klausel 5.3 unverzüglich austauscht, kann der Käufer unbeschadet anderer ihm ggf. zustehender Rechte Ersatzprodukte von einem Dritten beziehen oder die abgelehnten Waren von einem Dritten reparieren lassen; der Lieferant hat dem Käufer die ihm dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

6. Gewährleistungen und Qualitätssicherung

6.1. Die Verantwortung für die Qualitätssicherung der gelieferten Waren (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Qualität der verwendeten Inhaltsstoffe) liegt allein beim Lieferanten; dieser stellt sicher, dass die Waren in voller Übereinstimmung mit den Anweisungen des Käufers, wie in der Auftragsbestätigung und/oder Vereinbarung dargelegt, und stets zumindest in Übereinstimmung mit den geltenden (internationalen, nationalen, bundesstaatlichen, einzelstaatlichen, lokalen oder anderweitigen) Gesetzen und bewährten Branchenpraktiken hergestellt, verpackt und geliefert werden.

6.2. Ohne die rechtzeitige vorherige Benachrichtigung und schriftliche Genehmigung des Käufers darf der Lieferant die Produktspezifikationen oder die Herkunft der Inhaltsstoffe der Waren in keiner Weise ändern oder Änderungen an seinem Herstellungsprozess vornehmen, die Auswirkungen auf die Qualität, Eigenschaften oder Zusammensetzung der gelieferten Waren haben könnten. Unbeschadet des Vorstehenden ist der Käufer bei einer solchen Änderung durch den Lieferanten berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung und ohne gerichtliches Eingreifen oder Entschädigung zu kündigen.

6.3. Der Lieferant hat die Spezifikationen der Waren so bald wie möglich nach schriftlicher Anfrage des Käufers und in jedem Fall innerhalb der vereinbarten Frist zu ändern.

6.4. Der Lieferant sichert dem Käufer gegenüber zu und gewährleistet, dass:

- a) die gelieferten Waren (i) frei von Herstellungs-, Material- und Konstruktionsfehlern sind, (ii) handelsüblich und für den Zweck geeignet sind, für den sie vom Käufer verwendet werden sollen, und (iii) frei von Pfandrechten, Sicherungsrechten oder anderen dinglichen Belastungen sind;
- b) die gelieferten Waren von guter Qualität sind und sowohl der Lieferant als auch die gelieferten Waren vollumfänglich mit der Vereinbarung übereinstimmen, den besten Branchenpraktiken und allen relevanten (nationalen, lokalen oder anderen) Gesetzen und Vorschriften, die am Lieferort gelten, entsprechen;
- c) die gelieferten Waren und Verpackungen vollständig den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Produktspezifikationen des Käufers für die relevanten Waren entsprechen müssen;
- d) der Lieferant sich vollständig bewusst und darüber informiert ist, dass der Käufer ein Hersteller von Lebensmitteln für den menschlichen Verzehr ist und er, soweit zutreffend, alle Maßnahmen ergreifen muss, die zur Gewährleistung der Sicherheit und der Qualität der Waren erforderlich sind;
- e) der Lieferant sicherstellt, dass seine Waren während des gesamten Herstellungsprozesses vollständig rückverfolgbar sind und alle entsprechenden dokumentierten Nachweise mindestens 2 Jahre nach Lieferung der Waren aufbewahrt;
- f) der Lieferant insbesondere bei Lebensmitteln, Lebensmittelinhaltsstoffen oder anderen Produkten, die mit Lebensmitteln oder Inhaltsstoffen in Berührung kommen, die vollständige Einhaltung aller geltenden nationalen und lokalen

Gesetze und Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung sicherstellt, einschließlich insbesondere der Vorschriften zu Ernährung, Hygiene, Gefahrenanalyse und kritischen Lenkungspunkten (Hazard Analysis Critical Control Point, HACCP), Kennzeichnung, Rückverfolgbarkeit und Lebensmitteln im Allgemeinen;

g) der Lieferant alle erforderlichen Zulassungen, Lizenzen oder andere Arten von Genehmigungen eingeholt hat, die in Bezug auf die Herstellung und den Verkauf der Waren erforderlich sind, und jederzeit für deren Gültigkeit sorgt;

h) die gelieferten Waren keine Patente oder anderen geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen oder sich widerrechtlich aneignen;

i) der Lieferant, soweit zutreffend, gewährleistet, dass die Dienstleistungen von erfahrenem und qualifiziertem Personal erbracht werden;

j) der Lieferant die Richtlinien für Lieferanten unter www.lotusbakeries.com/governance-practices-and-policies einhält.

k) der Lieferant gewährleistet, dass er über ausreichende Kapazitäten verfügt, um die Waren gemäß der Vereinbarung an den Käufer zu liefern.

6.5. Die in diesen Allgemeinen Bedingungen dargelegten Zusicherungen und Gewährleistungen des Lieferanten beeinträchtigen oder mindern nicht die gesetzlich implizierten Rechtsschutzregelungen, Gewährleistungen und Rechtsmittel. Solche Gewährleistungen bestehen auch nach Lieferung, Prüfung, Abnahme oder Bezahlung der gelieferten Waren durch den Käufer fort. Solche Gewährleistungen sind kumulativer Natur und bestehen zusätzlich zu allen anderen Gewährleistungen, die rechtlich vorgeschrieben sind. Eine ggf. anwendbare Verjährungsfrist läuft ab dem Datum, an dem der Käufer die Abweichung der Waren von den vorstehenden Gewährleistungen feststellt.

7. Schadloshaltung

7.1 Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer und die Muttergesellschaft des Käufers, ihre Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Rechtsnachfolger oder Abtretungsempfänger und deren jeweilige Direktoren, Führungskräfte, Anteilseigner und Mitarbeiter sowie Kunden des Käufers (zusammen „Entschädigungsberechtigte“) in Bezug auf jegliche direkten oder indirekten Schäden, Kosten, Verluste, Ansprüche oder andere Aufwendungen jeglicher Art zu verteidigen, freizustellen und schadlos zu halten, die den Entschädigungsberechtigten entstehen und die sich aus oder in Verbindung mit den vom Lieferanten gekauften Waren oder der Fahrlässigkeit des Lieferanten, vorsätzlichem Fehlverhalten oder anderen Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Vereinbarung durch den Lieferanten oder seine Unterauftragnehmer ergeben. Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers oder Entschädigungsberechtigten keinen Vergleich eingehen.

8. Versicherung

8.1 Um unter anderem sein Haftungsrisiko gegenüber dem Käufer und Dritten zu versichern, verpflichtet sich der Lieferant, während der Laufzeit dieser Vereinbarung und für einen Zeitraum von vierundzwanzig (24) Monaten danach eine allgemeine Haftpflichtversicherung, einschließlich bezüglich Produkthaftung

und vertraglicher Haftung, abzuschließen. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, eine Gesamtversicherung abzuschließen, einschließlich gegen Diebstahl, Verlust und Beschädigung der Waren. Die jeweiligen Versicherungen müssen die Verbindlichkeiten des Lieferanten aus der Vereinbarung und dem Gesetz angemessen und hinreichend abdecken. Ein Versicherungsnachweis wird vom Lieferanten auf Verlangen des Käufers vorgelegt.

9. Höhere Gewalt und Ausschluss der Möglichkeit einer Neuverhandlung im Härtefall

9.1. Keine Partei haftet gegenüber der jeweils anderen Partei für die Nichteinhaltung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, wenn und soweit diese Nichteinhaltung unmittelbar auf Ereignisse höherer Gewalt zurückzuführen ist.

9.2. Ereignisse höherer Gewalt sind unvorhergesehene Ereignisse oder Ursachen, auf die eine Partei keinen Einfluss hat, die ihr nicht angelastet werden können und die die Erfüllung der Verpflichtungen einer Partei absolut unmöglich machen. Höhere Gewalt umfasst in keinem Fall: (i) Personalmangel, Streiks oder soziale Unruhen auf Unternehmensebene, (Arbeitnehmer-)Aussperrung, Krankheit, (ii) Pandemien (und damit verbundene Regierungsvorgaben), (iii) unerwartete Preiserhöhungen bei Rohstoffen oder Personal, (iv) Untauglichkeit von Waren, die für die Herstellung benötigt werden, (v) mangelnde Kapazität, (vi) Vertragsverletzungen durch vom Lieferanten beauftragte Dritte, (vii) Cyberangriffe.

9.3. Jede Partei hat die jeweils andere Partei unverzüglich über den Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt zu unterrichten, das sie daran hindert, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen.

9.4. Soweit nach geltendem Recht zulässig, ist die Möglichkeit einer Neuverhandlung dieser Vereinbarung zwecks Anpassung oder Kündigung, wenn die Bedingungen für einen Härtefall nach geltendem Recht erfüllt wären, ausdrücklich ausgeschlossen.

10. Lieferanten-Audit

10.1. Der Käufer ist berechtigt, Audits beim Lieferanten durchzuführen, um die Qualität der Waren und die Einhaltung der Vereinbarung zu gewährleisten. Der Käufer hat den Lieferanten rechtzeitig im Voraus über seine Absicht zur Durchführung eines Lieferanten-Audits zu informieren. Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Durchführung des Audits vollumfänglich mit dem Käufer zusammenzuarbeiten und ihm unter anderem Zugang zu allen für das Audit relevanten Teilen seiner Räumlichkeiten zu gewähren und alle Unterlagen oder Unterstützung zukommen zu lassen, die er möglicherweise benötigt.

11. Vertraulichkeit

11.1. Der Käufer kann dem Lieferanten gegenüber Informationen offenlegen, die sich auf einen beliebigen Aspekt seines Geschäfts beziehen (die „vertraulichen Informationen“). Informationen, die öffentlich zugänglich sind, gelten nicht als vertrauliche Informationen. Der Lieferant (i) darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers die vertraulichen Informationen weder offenlegen noch allgemein öffentliche Erklärungen abgeben, die sich auf seine Beziehung zum Käufer beziehen, (ii) hat alle vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und (iii) darf die vertraulichen Informationen nur in dem Maße verwenden, wie es für die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Käufer unbedingt

erforderlich ist. Der Lieferant garantiert die Einhaltung der Bestimmungen dieser Klausel durch seine Angestellten und sonstigen Führungskräfte und stellt den Käufer von jeglichem Verstoß gegen diese Klausel durch seine verbundenen Unternehmen, Geschäftsführer, Führungskräfte, Angestellten oder die seiner verbundenen Unternehmen frei.

12. Geistige Eigentumsrechte

12.1. Jede Partei bleibt der Eigentümer ihrer eigenen Marken, Patente und aller anderen geistigen Eigentumsrechte, die sich vor Beginn der Vereinbarung in ihrem Eigentum befanden oder die unabhängig von der Beziehung zwischen den Parteien begründet oder entwickelt wurden. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, berechtigt die Vereinbarung den Lieferanten nicht zur Nutzung von Marken, Patenten oder anderen geistigen Eigentumsrechten, die sich im Eigentum des Käufers befinden.

12.2. Kundenspezifische Produkte oder Konzepte und damit verbundene Informationen und Daten, die für den Käufer in Partnerschaft entwickelt werden („neue Produkte“), sind ausschließliches Eigentum des Käufers. Alle Rechte und Ansprüche an den neuen Produkten werden hiermit unwiderruflich vom Lieferanten an den Käufer abgetreten und übertragen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Patent- und Urheberrechtsansprüche, jegliches Know-how und alle Geschäftsgeheimnisse; der Lieferant verpflichtet sich, alle vom Käufer vernünftigerweise angeforderten Dokumente zum Zweck der Beantragung und Erlangung von in- und ausländischen Patent- und Urheberrechtsanmeldungen zu unterzeichnen.

13. Kündigung

13.1. Sofern keine anderen entsprechenden Übereinkünfte in der Vereinbarung festgelegt sind und unbeschadet anderer Rechte und Rechtsmittel einer Partei nach geltendem Recht, sind beide Parteien berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung und ohne gerichtliches Eingreifen oder Entschädigung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zu kündigen, (i) wenn die andere Partei eine in der Vereinbarung dargelegte wesentliche Verpflichtung verletzt und diese Verletzung nicht innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Erhalt einer Inverzugsetzung behoben hat oder (ii) soweit gesetzlich zulässig, wenn die andere Partei zahlungsunfähig wird, in Konkurs geht oder ihre Gläubiger nicht bezahlen kann, in eine Liquidation oder Umstrukturierung verwickelt ist, im Falle eines Kontrollwechsels oder eines ähnlichen Verfahrens in einer einschlägigen Rechtsordnung.

13.2. Die Kündigung (ganz oder teilweise) der Vereinbarung hat keine Auswirkungen auf die Rechte des Käufers in Bezug auf die Waren (einschließlich seiner Rechte zur Nutzung, Änderung, Übertragung, zum Verkauf, zur Vermietung oder anderweitigen Veräußerung der Waren) oder auf die Rechte oder Verantwortlichkeiten des Lieferanten oder des Käufers, die vor oder infolge einer solchen Kündigung entstanden sind, oder auf die Gültigkeit einer Bestimmung der Vereinbarung, die die Kündigung der Vereinbarung überdauern soll.

14. Sonstiges

14.1. Die Vereinbarung stellt zusammen mit allen Dokumenten, die durch Bezugnahme in die Vereinbarung aufgenommen werden, die einzige und gesamte Übereinkunft der Parteien in Bezug auf die Vereinbarung dar und ersetzt alle vorherigen oder gleichzeitigen Übereinkünfte, Vereinbarungen, Verhandlungen, Zusicherungen und Gewährleistungen, ob

schriftlich oder mündlich, sowie Mitteilungen in Bezug auf den Gegenstand der Vereinbarung. Diese Vereinbarung kann nur durch ein vom Lieferanten und dem Käufer unterzeichnetes schriftliches Dokument geändert werden.

14.2. Für den Fall, dass eine oder mehrere der Bestimmungen der Vereinbarung aus irgendeinem Grund in irgendeiner Hinsicht für ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar befunden werden, berührt diese Ungültigkeit, Rechtswidrigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit nicht die anderen Bestimmungen der Vereinbarung; diese ist in diesem Fall so auszulegen, als ob diese ungültigen, rechtswidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmungen nie hierin enthalten gewesen wären. In diesem Fall bemühen sich die Parteien bestmöglich, die unwirksame Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksam gewordenen Bestimmung möglichst genau entspricht.

14.3. Der Lieferant darf die Vereinbarung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers weder ganz noch teilweise übertragen, abtreten oder anderweitig veräußern oder eine seiner Verpflichtungen aus der Vereinbarung an einen Dritten untervergeben. Jede Abtretung oder Delegation, die gegen diese Klausel verstößt, ist null und nichtig. Eine Abtretung oder Delegation entbindet den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen aus der Vereinbarung. Der Käufer ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung jederzeit ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten ganz oder teilweise abzutreten, zu übertragen oder unterzuvergeben.

14.4. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten werden die Parteien ihre jeweiligen Verpflichtungen aus den geltenden Datenschutzgesetzen einhalten. Der Käufer verarbeitet personenbezogene Daten nur insoweit, als dies für die Durchführung der Vereinbarung erforderlich ist, es sei denn, die Vertragsparteien haben etwas anderes vereinbart. Weitere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Käufer und die Rechte der betroffenen Person sind im Datenschutzhinweis auf der Website des Käufers zu finden.

15. Geltendes Recht und Gerichtsstand

15.1. Die Vereinbarung und alle Angelegenheiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung ergeben, unterliegen schweizerischen Gesetzen und werden in Übereinstimmung mit diesen ausgelegt. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausdrücklich ausgeschlossen.

15.2. Für alle Streitigkeiten, Klagen oder Verfahren, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, sind ausschließlich die Gerichte am Sitz des Käufers zuständig.